

Geschäftsordnung MRE-Netz Mittelhessen

Stand: 29. November 2023

Präambel

Multiresistente Erreger (MRE) stellen eine zunehmende gesundheitliche Bedrohung in stationärer und ambulanter medizinischer Versorgung dar. Die effektive Bekämpfung dieses Problems setzt landkreisübergreifend eine koordinierte Vorgehensweise aller im Gesundheits— und Pflegewesen tätigen Personen voraus.

Diese Personen sollen für eine Mitgliedschaft im "MRE-Netz Mittelhessen" gewonnen und zu einer einheitlichen und verbindlichen Verfahrensweise motiviert und verpflichtet werden.

Grundlagen hierfür sind Empfehlungen zur Prävention, Erkennung, Behandlung und Bekämpfung multiresistenter Erreger, die vom MRE-Netz Mittelhessen erarbeitet und fortlaufend aktualisiert werden, sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Information, Aufklärung und Fortbildung. Hiermit werden insbesondere nachfolgende Zielsetzungen verfolgt:

- Verhinderung der Entstehung und Weiterverbreitung multiresistenter Erreger in der Region Mittelhessen
- Verbesserung der Behandlung und Rehabilitation von Personen, die mit MREbesiedelt oder infiziert sind,
- Verhinderung der Stigmatisierung MRE-betroffener Personen.

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Arbeitsweise und Beziehungen der Mitglieder in dem Netzwerk im "MRE Netz Mittelhessen".

§ 1 Name und Sitz

Das Netzwerk trägt den Namen "MRE-Netz Mittelhessen". Der Sitz des Netzwerkes ist Gießen.

§ 2 Zweck

Das Netzwerk dient der Verhinderung der Entstehung und Weiterverbreitung sowie der Bekämpfung multiresistenter Erreger in der Region Mittelhessen und hat somit die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung zum Zweck.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften sein, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Berührungspunkte zu multiresistenten Erregern haben bzw. haben können.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch den Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Netzwerkes sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem / einer Geschäftsführer*in, einem / einer Schriftführer*in und maximal sechs Beisitzenden.
- (2) Jeweils ein / eine Vertreter*in aus den Gesundheitsämtern der fünf mittelhessischen Mitgliedslandkreise soll Vorstandsmitglied sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Person kann bis zu zwei Ämter übernehmen. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seiner Nachfolge.
- **(4)** Der Vorstand beschließt die strategische Ausrichtung des MRE-Netz Mittelhessen. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Netzwerkes.

Er ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen und Veranstaltungen des MRE-Netz Mittelhessen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden oder Arbeitsaufträge an einzelne Personen erteilen.

- **(5)** Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- **(6)** Der Vorstand legt auf jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit vor.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand des Netzwerkes sowie aus den Sprecherinnen / Sprechern der Arbeitsgruppen.

In den erweiterten Vorstand können auf Vorschlag des Vorstandes je eine Vertreterin / einen Vertreter aus dem Fachgebiet Mikrobiologie bzw. Hygiene der Universitäten Gießen und Marburg aufgenommen werden.

- (2) Der erweiterte Vorstand tritt bedarfsweise oder auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes zusammen.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann Arbeitsaufträge an die Arbeitsgruppen erteilen.
- **(4)** Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand Fachausschüsse zur Bearbeitung spezieller Themengebiete bilden.
- **(5)** Die Geschäftsführung des MRE-Netzes Mittelhessen lädt zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein. Die Einladung bedarf der Schriftform (auch elektronisch).
- (5a) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse des MRE-Netz Mittelhessen.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit entspricht einer Ablehnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der in § 9 genannten Aufgabenstellungen das beschließende Organ des Netzwerkes "MRE Netz Mittelhessen". Im begründeten Einzelfall kann auf die Durchführung einer Präsenz-Veranstaltung verzichtet und die Mitgliederversammlung digital abgehalten werden.

(2) Mitgliedseinrichtungen bestimmen einen / eine namentlich benannten / benannte Vertreter*in und wenn möglich einen / eine Stellvertreter*in. Beide Personen müssen über alle Entwicklungen im MRE-Netz Mittelhessen informiert sein und Entscheidungsbefugnis für ihre Einrichtung besitzen. Personelle Veränderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Eine Mitgliedseinrichtung darf stimmrechtlich jeweils nur durch eine Person bei der Mitgliederversammlung vertreten sein.

- (3) Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches alle Mitglieder des Netzwerkes erhalten.
- **(4)** Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsführung des MRE-Netzes Mittelhessen. Die Einladung bedarf der Schriftform (auch elektronisch).

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient als Informations- und Diskussionsforum über die fachliche und strategische Ausrichtung des MRE-Netz Mittelhessen und entscheidet über die personelle Zusammensetzung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des erweiterten Vorstandes durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - Veränderungen der Netzwerkstruktur, des Geschäftsablaufes und der Geschäftsverteilung
 - Planungs- und Organisationsvorhaben
 - Ausschluss einzelner Mitglieder
 - Vorhaben und Jahresziele.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Alle Organe sind beschlussfähig, wenn
 - bei Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten,
 - bei Mitgliederversammlungen mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend ist.

In der Einladung zu den Sitzungen ist vorsorglich auf die Anschlussversammlung gemäß § 10 Abs. 1a der Geschäftsordnung hinzuweisen.

(1a) Ein Organ bleibt solange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt worden ist.

Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit findet unmittelbar danach eine Anschlussversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Versammlungsleiter schließt die regulär einberufene Versammlung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit und eröffnet mit Bezug auf die ursprüngliche Einladung die Anschlussversammlung

- **(2)** Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es wünschen.
- (3) Personalwahlen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es wünschen.
- **(4)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Gastrechte

- (1) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand können zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.
- (2) Gäste genießen kein Stimmrecht.

§ 12 Vertretung / Sprecher des Netzwerkes

- (1) Das MRE-Netz Mittelhessen-wird durch seine Organe vertreten.
- (2) Der Vorstand kann einen / eine Sprecher*in benennen, der / die im Auftrag des Vorstandes das MRE-Netz Mittelhessen nach außen vertritt.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erarbeitung der im Netzwerk beschlossenen Ziele und Vorhaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Netzwerkes.

§ 14 Fachausschüsse

(1) Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand Fachausschüsse zur Bearbeitung spezieller Themengebiete bilden.

- **(2)** Die Fachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Netzwerkes. Bei Bedarf können Nichtmitglieder in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (3) Der Fachausschuss Öffentlicher Gesundheitsdienst und Öffentlichkeitsarbeit (FA ÖGD) setzt sich aus Vertreter*innen der Gesundheitsämter der Landkreise Gießen, Vogelsberg, Limburg-Weilburg, Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf sowie des Regierungspräsidiums Gießen und des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zusammen. Externe Expert*innen können mit Mehrheitsentscheidung des Gremiums in den FA ÖGD berufen werden.

§ 15 Aufnahme in das und Austritt aus dem Netzwerk

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Antrag begehrt werden. Über die Aufnahme eines Bewerbers in das Netzwerk entscheidet der Vorstand, im Falle einer Ablehnung die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Mitgliedschaft unterzeichnen die Mitglieder eine Verpflichtungserklärung, in der sie sich zur Einhaltung der im Netzwerk definierten Standards und Regeln verpflichten.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsurkunde.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch die Auflösung der Institution. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Zielen des MRE-Netz Mittelhessen schädigendes Verhalten oder die Verletzung geschäftsordnungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich innerhalb eines Monats bei dem Vorstand zu erheben ist. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig.

§ 16 Kooperationen

Das MRE-Netz Mittelhessen kooperiert im Sinne der Zielsetzung seiner Arbeit bedarfsweise mit anderen regionalen Netzwerken sowie mit Institutionen auf Landes- und Bundesebene.

§ 17 Auflösung des Netzwerkes

Die Auflösung des Netzwerkes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. November 2023 in Kraft.